



## Bekanntmachung:

Vollzug der Gemeindeordnung:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2025 wurde die zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) beschlossen. Der Geltungsbereich der Wasserabgabesatzung wird erweitert.

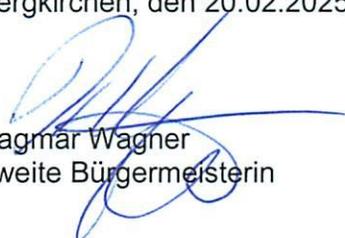
Die aktuelle Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bergkirchen ist um einen weiteren Geltungsbereich zu ergänzen und zwar aufgrund der bereits am 21.11.1993 und 03.08.2012 abgeschlossenen Zweckvereinbarungen zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe und der Gemeinde Bergkirchen. Durch diese Vereinbarung werden die auf dem Gebiet der Stadt Olching gelegenen Grundstücke mit den Flurnummern 615, 615/2 und 615/1 der Gemarkung Geiselbullach von der Gemeinde Bergkirchen mit Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage beliefert. Zugleich wurde der Gemeinde mit diesen Zweckvereinbarungen die Satzungshoheit übertragen. Der Geltungsbereich der Wasserabgabesatzung ist um diese Flurgrundstücke zu ergänzen.

Die zweite Satzung zur Änderung Wasserabgabesatzung liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 205 aus.

Des Weiteren ist die zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung auch im Internet unter:

<https://www.bergkirchen.de/rathaus-politik/satzungen-und-verordnungen/> einzusehen.

GEMEINDE BERGKIRCHEN  
Bergkirchen, den 20.02.2025

  
Dagmar Wagner  
Zweite Bürgermeisterin

Aushang vom: 21.02.2025  
Fischer

bis 17.03.2025